

Ausgabe 4 vom 21. Januar 2022 Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

▶ Leichte Entspannung bei der Impfstoffbestellung

Eine rückläufige Nachfrage der Impflinge und erhöhte Lieferzusagen vom Bundesgesundheitsministerium führen zu einer leichten Entspannung bei der Bestellung der Impfstoffe am kommenden Dienstag. Für die Woche vom 31. Januar bis 6. Februar wurde die Höchstbestellmenge für Comirnaty® von 30 auf 60 Dosen (10 Vials) je Arzt angehoben. Die Vakzine von Moderna und Johnson&Johnson können unbegrenzt bestellt werden – ebenso der Impfstoff von BioN-Tech/Pfizer für 5- bis 11-Jährige.

>> Comirnaty® künftig ohne Verdünnung

Die Handhabung des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty® von BioNTech/Pfizer wird erleichtert. Durch eine neue Formulierung muss das Vakzin künftig nicht mehr verdünnt werden und ist im Kühlschrank zehn Wochen haltbar. Die Umstellung auf die Fertiglösung erfolgt schrittweise und soll nächste Woche beginnen. Zunächst wird sie neben der bisherigen Formulierung des Vakzins – ein Konzentrat, das mit Kochsalzlösung verdünnt werden muss – an die Praxen ausgeliefert. Die vollständige Umstellung soll voraussichtlich im Mai/ Juni abgeschlossen sein.

Die Ärzte können keine Vorgaben machen, wieviel Vials der neuen Formulierung geliefert werden. Sie müssen die gesamte benötigte Menge des Impfstoffes bestellen und dann die Lieferung abwarten. Beim Kinderimpfstoff von Comirnaty® für 5- bis 11-Jährige (orange Kappe, oranges Etikett) ändert sich nichts. Dieser muss weiterhin verdünnt werden.

Die Durchstechflasche der neuen *Comirnaty®*-Fertiglösung hat eine graue Kunststoffkappe sowie ein graues Etikett und ist dadurch leicht vom Impfstoff-Konzentrat von *Comirnaty®*, das verdünnt werden muss (violette Kunststoffkappe, violettes Etikett), zu unterscheiden. Das aufgetaute Vial der neuen Formulierung enthält sechs Impfdosen zu jeweils 0,3 ml (30 µg Impfstoff), die direkt verabreicht werden können. Die Kombination aus Spritze und Nadel sollte ein Totvolumen von nicht mehr als 35 Mikrolitern haben. Ansonsten reicht das Volumen möglicherweise nicht aus, um die sechste Dosis aus einer einzelnen Durchstechflasche zu entnehmen.

Durch die neue Formulierung wird eine längere Lagerung des Impfstoffs möglich: Die Fläschchen können bis zu zehn Wochen bei 2 °C bis 8 °C im Kühlschrank gelagert werden, während die aktuelle Formulierung des Impfstoffs nur einen Monat im Kühlschrank aufbewahrt werden kann. Nach Anbruch können die Fläschchen mit *Comirnaty®-Fertiglösung* für bis zu zwölf Stunden bei 2 °C bis 30 °C gelagert und verwendet werden. Das ist länger als bei der derzeitigen Formulierung des Impfstoffs, bei dem die Produktstabilität lediglich sechs Stunden beträgt.

▶▶ Impfpflicht für Praxispersonal – was Sie wissen müssen

Nach aktueller Gesetzeslage gilt ab 16. März eine COVID-19-Impfpflicht für medizinisches Personal. Betroffen sind neben Kliniken und Pflegeeinrichtungen unter anderem auch Mitarbeitende und Inhaber von Arzt- und Psychotherapeutenpraxen.

Nach dem geänderten Infektionsschutzgesetz müssen alle Beschäftigten ihrem Arbeitgeber bis zum 15. März 2022 einen Nachweis über eine vollständige COVID-19-Schutzimpfung, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Attest, wenn sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, vorlegen. Soweit ein Nachweis seine Gültigkeit verliert – zum Beispiel Genesenennachweise derzeit nach drei Monaten –, ist der Mitarbeitende verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit einen neuen Nachweis vorzulegen.

Liegt der Nachweis nicht bis zum 15. März vor oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, sind die Leiter der Einrichtungen, also auch Ärzte und Psychotherapeuten, verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Dieselben Pflichten gelten, wenn nach dem Ablauf der Gültigkeit kein neuer Nachweis vorgelegt wird.

Das Gesundheitsamt kann nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums den Fall untersuchen und die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zur Vorlage des entsprechenden Nachweises auffordern. Kommt die Person der Forderung nicht nach, kann das Amt ihr verbieten, die Einrichtung zu betreten oder dort tätig zu sein. Dies kann gegebenenfalls ein Recht auf Kündigung durch den Arbeitgeber nach sich ziehen.

Das BMG weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Gesundheitsämter die einrichtungsbezogene Impfpflicht auch ohne Benachrichtigung der Leitung kontrollieren dürften. Auch dann sei das Personal verpflichtet, den erforderlichen Nachweis vorzulegen.

Bei Missachtung der Auskunftspflichten oder eines Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbots droht nach Auskunft des Ministeriums nicht nur den Angestellten eine Geldbuße von bis zu 2.500 Euro. Auch die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person beschäftige oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht das Gesundheitsamt nicht informiere, müsse mit einem Bußgeld rechnen.

Personen, die ab dem 16. März 2022 eine Tätigkeit in einer betroffenen Einrichtung aufnehmen wollen, müssen ihrem Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit einen Impf- oder Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis vorlegen. "Eine Person, die keinen Nachweis vorlegt, darf nicht beschäftigt werden", betont das Bundesgesundheitsministerium.

▶ ▶ Änderungen bei den Impfanerkennungen – Abrechnung geändert

Etwas versteckt auf der Internetseite hat das Bundesgesundheitsministerium die Regeln der Impf-Anerkennungen verändert. Auf Empfehlung des Paul-Ehrlich-Instituts ist nun beim Impfstoff von Johnson&Johnson eine zweite Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung erforderlich. Damit zählt die zweite Impfung mit diesem Impfstoff auch nicht als Auffrischimpfung.

Personen, die einmal mit dem Impfstoff Janssen® von Johnson&Johnson geimpft wurden, brauchen nun eine zweite Impfung zur Vervollständigung ihrer

Grundimmunisierung. Sie gelten erst dann als vollständig geimpft. Laut Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) sollte die zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (*BioNTech/Pfizer* oder *Moderna*) mit einem Mindestabstand von vier Wochen erfolgen.

Durch die neuen Vorgaben ergeben sich Änderungen für die Abrechnung und Dokumentation von Impfungen, die mit Janssen® erfolgen. Bei der täglichen Dokumentation wird die erste Impfung mit diesem Impfstoff künftig als Erstimpfung und nicht mehr als Abschlussimpfung erfasst.

Das Impfdoku-Portal wird entsprechend angepasst und steht in Kürze bereit. Bis dahin dokumentieren Praxen die erste Impfung mit *Janssen*® übergangsweise noch als Abschlussimpfung. Die Pseudoziffern zur Abrechnung von Impfungen mit Janssen® werden ebenfalls angepasst. Sie stehen mit dem nächsten Software-Update spätestens Anfang Februar zur Verfügung.

Zweitimpfungen bei Janssen®-Geimpften mit einem mRNA-Impfstoff werden bei der täglichen Dokumentation ab sofort als Abschlussimpfung, Drittimpfungen mit einem mRNA-Impfstoff als Auffrischimpfung gemeldet. Für die Abrechnung verwenden Ärztinnen und Ärzte die jeweilige Pseudoziffer für den Impfstoff von BioNTech/Pfizer beziehungsweise Moderna.

Auch der Genesenenstatus wurde angepasst. Als genesen gelten Personen nur noch drei und nicht mehr sechs Monate nach einer Infektion. Danach können Personen ein Genesenenzertifikat erhalten, wenn das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt. Die Testung zum Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein.

Nach Ablauf der 90 Tage gilt die Person nicht mehr als "genesen". Um als genesene Person vollständig geimpft zu sein und Anspruch auf ein Genesenen-Impfzertifikat zu haben – auch wenn die Erkrankung länger als 90 Tage her ist –, reicht eine Impfung aus.

▶▶ AU per Video nun auch für unbekannte Patienten möglich

Ärztinnen und Ärzte können in Videosprechstunden nun auch für bislang unbekannte Patientinnen und Patienten Arbeitsunfähigkeit feststellen und bescheinigen. Diese kann für bis zu drei Kalendertage ausgestellt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde feststellbar ist. Sollte eine Folgebescheinigung benötigt werden, ist deren Ausstellung nur aufgrund einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt möglich. Einen Anspruch auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde haben Versicherte nicht.

▶▶ Molnupiravir-Rezepte mit Gültigkeitsdauer von 5 Werktagen versehen

Rezepte zur Verordnung von Molnupiravir (Lagevrio®) sind nun innerhalb von fünf Werktagen nach Ausstellung einzulösen. Ärzte sollen deshalb auf dem Rezept die Gültigkeitsdauer angeben. Die Angabe "gültig bis …" ist übergangsweise erforderlich, um eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern. Sobald die relevante gesetzliche Regelung angepasst ist, kann auf die zusätzliche Angabe wieder verzichtet werden.

Die fünf Werktage zählen ab dem Ausstellungsdatum. Verordnungen, die beispielsweise am 3. Februar erfolgen, sind – da der 6. Februar kein Werktag ist – bis zum 9. Februar gültig. Danach darf der Apotheker das Medikament nicht mehr abgeben. Grund für die kurze Frist ist, dass mit der Einnahme des Medikaments innerhalb von 5 Tagen nach Auftreten der ersten Symptome begonnen werden muss.

Mit Molnupiravir steht seit Anfang des Jahres ein erstes antivirales, oral einzunehmendes Medikament zur Verfügung, das Arztpraxen verschreiben können. Es kann zur Behandlung von nicht hospitalisierten Patientinnen und Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf eingesetzt werden (siehe Telegramm 1/2022).

▶▶ gematik arbeitet an Lösung für die Systemabstürze durch neue Karten

Viele Praxen berichten derzeit von Abstürzen des stationären Kartenlesegerätes Orga 6141 der Firma *Ingenico* beim Einlesen von Gesundheitskarten. Das Problem tritt auf, wenn eine neue eGK G2.1 mit NFC-Funktion in das Kartenlesegerät gesteckt wird. Die eGKs mit NFC-Chip erkennen Sie an einem kleinen Symbol am oberen Kartenrand (ähnlich einem Wlan Symbol) sowie einer 6-stelligen Ziffernfolge (CAN) unterhalb des schwarz-rot-goldenen Balkens.

Nach Angaben der gematik tritt dieser Fehler in verschiedenen Konstellationen auf: das Kartenterminal "hängt sich auf", startet neu oder zeigt die Fehlermeldungen "C2C-Authentisierung" oder "Keine freigeschaltete SMC-B" an. In allen Fällen müssen Praxen dann das Kartenterminal oder sogar das Praxisverwaltungssystem neu starten. Durch den Neustart des Kartenterminals muss auch jedes Mal wieder die PIN des dort gesteckten Praxisausweises (SMC-B) eingegeben werden.

Bei dem Auftreten der oben genannten Fehlersituation sollten die folgenden Punkte beachtet werden:

- Für das ORGA 6141 Kartenterminal steht mit der Version 3.8.1. eine neue Version zur Verfügung, die das ursächliche Problem zwar nicht behebt, aber das Terminal wieder betriebsfähig macht, indem im Fehlerfall ein automatischer Restart durchgeführt wird. Es sollte sichergestellt werden, dass alle im Betrieb befindlichen Kartenterminals auf diesen Firmware-Stand aktualisiert wurden.
- Nach dem (automatischen) Neustart des Gerätes, sollte erneut versucht werden, die eGK einzulesen.
- Sollte es dauerhaft nicht möglich sein, an betroffenen Kartenterminals eGKs einzulesen, so sollte das Primärsystem neu gestartet werden.
- Nach Möglichkeit sollte die Institutionskarte SMC-B in einem separaten Kartenterminal verwendet werden, in dem keine eGK Steckvorgänge stattfinden. Dadurch ist im Fehlerfall eine erneute Freischaltung der SMC-B nicht notwendig.

Das Problem kann den Praxisbetrieb erheblich stören. Die gematik arbeitet an einer Lösung. Zum aktuellen Stand der Fehlerbehebung informiert die gematik in ihrem Fachportal unter: https://fachportal.gematik.de/ti-status#c4697

▶▶ Abrechnung von Schnelltests in der Arztpraxis für das Praxispersonal

Durch die in aller Regel sehr kurzfristigen Änderungen der Teststrategien kommen immer wieder Unsicherheiten auf, wie die PoC-Antigenschnelltests in Arztpraxen abgerechnet werden können. Wir haben deshalb die aktuell gültigen Bestimmungen zusammengefasst.

Anspruch §4 Abs. 1 TestV

- Gesamtes Praxispersonal (Praxisinhaber, Angestellte z.B. MFA, Reinigungspersonal)
- Pro Mitarbeiter 10 PoC Antigenschnelltests im Monat
- Kodierung Z00.8
- Aktuell 2x in der Woche verpflichtend, unabhängig vom Impfstatus

Abrechnung und Dokumentation Schritt für Schritt für gesetzlich Versicherte

- Einlesen der Versichertenkarte
- Sachkostenpauschale für PoC- Test GOP 88312, keine Vergütung des Abstriches
- Kodierung Z00.8
- Dokumentation der Testung und des Ergebnisses

Abrechnung und Dokumentation Schritt für Schritt für $\underline{\text{nicht}}$ gesetzlich Versicherte

Anlegen eines Abrechnungsscheins:

- VKNR 48850 Bundesamt für soziale Sicherung (BAS)
- IK Nr. 100 048 850
- Kostenträger-Abrechnungsbereich (KTAB) "Sozialhilfeträger, ohne Asylstellen (SHT) (06)" Falls Eingabe nicht möglich: →Angabe KTAB "00"
- · Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Adresse der getesteten Person
- Sachkostenpauschale für PoC- Test GOP 88312, keine Vergütung des Abstriches
- Auf diesem Schein sind keine anderen Leistungen berechnungsfähig!
- Dokumentation der Testung und des Ergebnisses

Positive PoC-Antigentests sind mittels PCR-Test zu bestätigen!

Der PCR-Test wird über die Testverordnung abgerechnet (Bestätigender PCR-Test - GOP **88310**),

Formular OEGD: §4b TestV "Bestätigungs-PCR nach § 4b..."

▶▶ Jetzt noch schnell anmelden: "TI erleben" Infoforum im Februar

Anfang dieses Jahres haben wir allen Praxen eine Einladung zu unserer großen IT-Veranstaltungsreihe geschickt. Haben Sie sich schon angemeldet? In Workshops und an Info-Ständen werden die zehn in Hamburg meistgenutzten PVS-Anbieter - gestaffelt nach Systemen und Zielgruppen - Ihnen detaillierte Einblicke in die Nutzung der TI und ihrer Anwendungen geben und Ihre Fragen beantworten.

Die Termine:

- 4. Februar: CGM MEDISTAR (zwei Durchgänge)
- 5. Februar: CGM MEDISTAR, CGM TURBOMED und CGM M1 PRO
- 5. März: SMARTY (drei Durchgänge)
- 12. März: Elefant, EPIKUR und PsyPrax
- 23. April: QUINCY WIN, MediSoftware PRAXIS-PROGRAMM und medatixx

Die genauen Zeitslots Ihres Anbieters und die Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf der KVH-Website: https://www.kvhh.net/de/ueber-uns/ti-veranstaltungen.html



Wählen Sie den Termin und Zeitslot aus, an dem Ihr PVS-Anbieter vor Ort ist. Für alle Termine sind noch Plätze frei – sowohl in Präsenz im Ärztehaus als auch online.

Melden Sie sich jetzt noch an! Die ersten beiden Veranstaltungstage am 4. und 5. Februar finden unter der 2G-plus-Regelung statt. Testmöglichkeiten vor Ort sind gegeben.

Die Veranstaltungsreihe richtet sich an Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Praxisteams. Eine Anmeldung ist in jedem Fall erforderlich, sowohl für die Präsenz- als auch die virtuelle Teilnahme. Wir freuen uns auf Sie!

